

Vom Ende her gedacht: Wärmeplanungsgesetz macht Fortschritte, aber viele Unsicherheiten erschweren die Energieberatung als Schlüsselement zur Umsetzung der Wärmepläne

Wir begrüßen den Fortschritt beim Wärmeplanungsgesetz (WPG), insbesondere die Einführung der Vorprüfung, die aber verbindlich terminiert werden sollte. Ebenso positiv sind die Vorgaben zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu bewerten, die aber auch für Wärmenetze ebenso streng wie für Wasserstoffnetze gehandhabt werden sollten und nicht nur die Kosten, sondern auch die Endkundenpreise für Verbraucher betrachten sollten. Die Wärmepreise dürfen nicht durch externe Kosten belastet werden.

Weiter sollte klarer gestellt werden, wie auch fortlaufend Wärmenetze geplant werden können, ohne durch die sechsmonatige Frist nach Veröffentlichung der Wärmepläne eingeschränkt zu werden.

Das WPG sollte möglichst viele Möglichkeiten eröffnen, kostengünstige regionale Lösungen zu finden und zu realisieren. Dabei spielen Stadtwerke eine wichtige Rolle, aber Privatinvestoren müssen gleichberechtigt Chancen haben, Quartierskonzepte umzusetzen. Nicht alle Bereiche mit hoher Wärmedichte sollten an ein zentrales Fernwärmenetz angeschlossen werden, wenn kleinere Einheiten wirtschaftlicher sind.

Essenziell ist auch, dass Strom- und Wärmenetzbedürfnisse vollständig geplant werden, nicht nur aus Sicht der Wärmeversorgung, sondern auch für die Elektromobilität und die dezentrale Erzeugung erneuerbarer Energie (PV, Wind, Biomasse).

Im Detail haben wir folgende Anmerkungen:

§14 Vorprüfung und §26 Entscheidung über die Ausweisung zu Wärmenetz oder H2-Gebiet

Wir begrüßen die Einführung der Vorprüfung, da sie Verbrauchern und Beratern Klarheit über ihre Optionen gibt. Zur Stärkung ihrer Verbindlichkeit sehen wir es als essenziell an, dass die Vorprüfung bis Ende 2024 abgeschlossen wird und alle Gebiete, die kein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz erhalten, innerhalb von vier Wochen veröffentlicht werden. Idealerweise sollten in diesen Gebieten mit Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse die Ausnahmeregeln des GEG entfallen, sodass weniger fossile Heizungen neu eingebaut werden.



Wir schlagen die Ergänzung des §26 Absatzes 1 vor:

Ebenso kann die Entscheidung über die Nichtversorgung mit Wasserstoff oder Wärmenetz im Sinne des §14 und des GEGs getroffen werden. Damit entfallen in diesen Gebieten die Optionen im GEG §71 j (Wärmenetz) und k (Wasserstoffnetz).

§18 Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte nicht nur alleinige Optionen, sondern auch alle Kombinationen (Strom-, Gas-, H₂-, Wärmenetze) untersuchen. Damit sie nicht immer wiederholt werden müssen, sollten Studien für typische Konstellationen in Auftrag gegeben werden, auf die Kommunen und Planer aufbauen können. Falls die Studien zeigen, dass die Bereitstellung einer alleinigen Option am wirtschaftlichsten ist, so sollte sie Vorrang bekommen. Entscheidungen gegen die wirtschaftlichste Option müssen begründet werden.

§21 Anforderungen für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnern

Wir bitten sie zu prüfen, ob die Komplexität des Gesetzes reduziert werden kann, indem die Einwohnergrenzen der Anforderungen in §21 und der Fristen in §4 vereinheitlicht werden. Drei Grenzwerte (10.000, 45.000 und 100.000) erscheinen uns unnötig komplex.

§15 Bestandsanalyse und §20 Umsetzungsmaßnahmen: Strombedarf und Netzkapazitäten

Die Bedarfsplanung ist nicht nur für den Wärmebereich, sondern auch für den Strombereich vonnöten, wenn Wärmeerzeugung durch Strom erfolgen soll. Diese Netzkapazität ist auch für Elektromobilität und erneuerbare Erzeugung abzuschätzen und die Netze sind dahingehend auszubauen.

Die freie Stromnetzkapazität sowie die Plankapazitäten sind im Wärmeplan darzustellen (Anlage 2, VI), damit keine Wärmepumpen und E-Ladestationen oder erneuerbare Erzeugungseinheiten vorzeitig geplant werden, die nicht angeschlossen werden können.

18 (1) Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete: Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen und Wasserstoffnetzen

Um in der Beratung sinnvolle Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchführen zu können, sehen wir es als unerlässlich an, dass die Preise für Fernwärme reguliert und die



Preisgestaltung transparent wird – so wie es bei den anderen Energieträgern (Gas, Öl und Strom, etc.) längst selbstverständlich ist.

Hierbei sind alle Kostenbestandteile der Fernwärme getrennt auszuweisen und es muss vorab festgelegt werden, welche Kostenbestandteile in die Fernwärmepreise einfließen dürfen. Die aktuellen Kostenunterschiede von 7 bis 25 Cent pro Kilowattstunde Fernwärme lassen sich nicht durch Beschaffungskosten erklären, sind in der Beratung nicht zu vermitteln und führen zum Vertrauensverlust bei Verbrauchern und Beratern.

Im Sinne einer Gleichbehandlung sollte der für H2-Netze geplante Wirtschaftlichkeitsnachweis auch für Wärmenetze verbindlich sein.

§18 (4) Vorschlagsfrist für Wärmenetze

Wir halten die Frist von sechs Monaten zum Vorschlag neuer Wärmenetze für zu kurz. Da Planungskapazitäten begrenzt sind, ist es wichtig, auch später noch neue Wärmenetze beantragen zu können. Insbesondere Quartierskonzepte bürgernaher Initiativen benötigen mehr Zeit für Planungs- und Finanzierungsprozesse.

Dazu schlagen wir vor, dass innerhalb der ersten sechs Monate ein Antrag auf eine Projektentwicklungsstudie gestellt werden muss, die innerhalb von drei Jahren einen verbindlichen Plan mit Finanzierung für die geforderten Annahmen und Berechnungen liefern muss. Diesen könnte die Bundesnetzagentur in Ihrer dreijährigen Prüfung freigeben oder ablehnen und damit die Folgen des GEG auslösen. Sollten nach Bescheid der Bundesnetzagentur neue Anträge eingehen, könnten die GEG-Regeln wirksam bleiben, bis ein neuer Antrag mit Meilensteinen und Finanzierung vollständig bewilligt wird.

§28 Transformation von Gasnetzen

Es fehlt eine Definition, was kosteneffizient und bezahlbar heißt. Diese sollte im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsvergleiche §18(1) gegeben werden.

Eine Außerbetriebnahme von Gasnetzen sollte mit mindestens fünf Jahren Vorlauf schriftlich an jeden Kunden erfolgen, damit Verbraucher Zeit genug haben, Ihre Wärmeversorgung umzustellen.

Um eine Basis für Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu schaffen, sollten Gasnetzbetreiber auf ihren Jahresabrechnungen eine Schätzung der Netzentgelte für die nächsten 20 Jahre ausweisen müssen.



§ 29 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen

Es ist klarzustellen, welche Anforderung an ein Wärmenetz als Teil einer Quartierslösung gilt: WPG oder GEG.

Wir schlagen vor, dass die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes als erstes gelten und dann die Anforderungen des GEG.

§3 Nr. 15 unvermeidbare Abwärme und Kraftwärmekopplung

Wärme, die als unvermeidbare Abwärme eingestuft werden soll, muss als Nebenprodukt entstehen, das unvermeidbar ist. Das ist der Fall, wenn sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und mit vertretbarem Aufwand nicht verringert werden kann und die Wärme ohne Zugang zu einem Wärmenetz einfach an die Umgebung abgeleitet werden müsste.

In Abgrenzung dazu ist Nutzwärme aus KWK-Prozessen nach § 2 Nummer 26 KWKG kein Nebenprodukt und damit keine Abwärme, während Wärme aus der Rauchgaskondensation von KWK-Anlagen unvermeidbare Abwärme ist (Seite 85 WPG).

Hinsichtlich dieser Definition wäre die Abwärme aus einem Kraftwerk, das nicht über eine Wärmenetzanbindung verfügt, sondern die Abwärme in die Umgebung (Heizraum) ableitet, in der diese Abwärme einer Luft-Wärmepumpe zur Verfügung gestellt wird, als unvermeidbare Abwärme zu deklarieren. Sobald diese Abwärme aus demselben Kraftwerk jedoch vor Ort in ein Wärmenetz geleitet wird und damit nach dem KWK-Prinzip genutzt wird, gilt sie nicht mehr als unvermeidbare Abwärme, sondern als Nutzwärme.

Darüber hinaus dient die Abwärme aus KWK auch der Residuallastabdeckung Wärme (siehe dazu Erläuterung auf Seite 114 WPG). Insbesondere in der Heizperiode zwischen Oktober und März, in der Photovoltaik- und Solarthermie naturgemäß weniger zur Strom- und Wärmeversorgung beitragen und Luft-Wasser-Wärmepumpen ihre ineffizientesten Leistungsziffern verzeichnen, können dezentrale KWK-Anlagen ihre Netzdienlichkeit entfalten und zusätzlich mit ihrer Nutzwärmeauskopplung die Wärmeversorgung in Gebäuden, Gebäudenetzen und Wärmenetzen hocheffizient sicherstellen.

Wir halten es für sinnvoll, diese Ungleichbehandlung zu beenden und die Abwärme aus KWK uneingeschränkt als Erfüllungsanteil zuzulassen, solange die Stromerzeugung aus KWK der Netzstabilität dient. In diesem Sinne sind auch die geplanten Gaskraftwerke zur Sicherstellung der Stromversorgung mindestens als KWK zu betreiben und in die Wärmeplanung miteinzubeziehen, um den CO₂-Ausstoß im Wärme- und Stromsektor zu minimieren.



Weiter halten wir es für angemessen, die Aufnahme der Rolle der KWK, wie im Wärmeplanungsgesetz definiert, auch im GEG und die dortige Anerkennung als Erfüllungsoption für §71 Absatz 1 zu ermöglichen. Diese kann dort über Wasserstoff und biogene Brennstoffe oder als Hybridsystem mit Wärmepumpe genauso CO₂ neutral eingesetzt werden, ohne dass sie nach DIN 18599 nachgerechnet werden müsste.

Fehlende Anreize zur Erfüllung des Gesetzes

Wir kritisieren die Streichung von Vollzugsmaßnahmen und fordern langfristige und klare Vorgaben für die CO₂-Bepreisung für den Zeitraum bis 2045 vom Bund, um eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für Kommunen und Verbraucher zu ermöglichen und Anreize für Dekarbonisierung zu schaffen.